Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 75 (1924)

Heft: 10

Artikel: Der Schirmkeilschlag

Autor: Eberhard, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stück Groß= und Kleinvieh, in der Mitte ein Muni mit dem Melkstuhl zwischen den Hörnern. Ein fröhlicher Bursche trug eine rote Fahne, ein anderer ließ lustige Jodler erschallen. Es war ganz das Bild eines fröhlichen Alpaufzuges. Es war aber keine Maskerade, sondern es galt Ernst. Die Beringer machten seit mehr als 40 Jahren wieder Gebrauch von ihrem uralten Recht auf Wun und Weid in dem den Ober= und Unterhallauern gehörenden Wald im Lauferberg.

Es ift bekannt, daß den Bürgern von Beringen und Guntmadingen ein solches Recht nicht nur im Lauferberg, sondern auch in Staats= und Spitalwaldungen zusteht, daß sie vor etwa 10 Jahren dieses Recht durch Richterspruch wieder anerkennen ließen und daß sie im letzten Jahr zur Zeit des Futtermangels die Absicht äußerten, dieses Recht trotz Forstgesetz wieder praktisch auszuüben. Zuerst aber mußen die jungen Häue eingehagt werden. Man reiste deshalb in den Schwarzwald, um Stangen einzukaufen, unter mannigsachen Verhandlungen ging die Zeit dahin, am Freitag nun ist aber das alte Recht wieder faktisch ausgeübt worden, obschon jest an Futter nicht gerade Mangel ist.

Wenn die Hallauer gehofft hatten, es sei den Beringern hauptsächlich darum zu tun, ihr Recht zu dokumentieren, so sollten sie sich am Samstag enttäuscht sehen. Denn an diesem Tage zogen die Beringer schon um 5 Uhr wieder fröhlich auf die Weide. Das Vieh mag daran allerdings keine große Freude gehabt haben, denn es ist an diese Art der Fütterung nicht gewöhnt, es mußte angebunden werden und brüllte ers bärmlich in den grünen Wald hinein. Heute sollen die Guntmadinger an die Reihe kommen.

Es liegt auf der Hand, daß es so nicht fortgehen kann. Der Weidgang im Wald widerspricht allen Grundsätzen einer rationellen Forstwirtschaft und das Weiden von Vieh im Walde ist im Anhang zum Forstgesetz IV, 17 ausdrücklich mit Geldbuße beschroht. Ebenso klar ist es uns auch, daß Privatrechte durch forstpolizeiliche Bestimmungen nicht einfach aufgehoben werden können, daß der dinglich Belastete sie auslösen muß. Sache der Gesetzgebung ist es, zu bestimmen, auf welche Weise dies letztere geschehen soll. Die Verhandlungen zwischen Obers und Unterhallau einerseits und Beringen und Guntmadingen anderseits dürften lange genug gedauert haben, um an der Möglichkeit einer gütlichen Ablösung verzweiseln zu lassen.

Darum sollte der Große Rat unseres Erachtens durch Dekret bestimmen, wie diese Ablösung geschehen und wer die Ablösungssumme sizieren soll. Das Forstgesetz des Kantons Neuenburg bietet, wie uns Herr Forstmeister Neukomm bemerkt hat, hiessür ein Vorbild. Dort ist bestimmt, daß solche Nutungsrechte in Fällen von "indivissions" abgelöst werden müssen und sieht für das Versahren ein Schiedsgericht vor. Der Große Rat unseres Kantons sollte daher frisch an die Arbeit, damit die Aussübung eines Nechtes, welches dem Berechtigten fast gar keine Vorteile mehr bietet, den Belasteten aber schwer schädigt und schikaniert, ein für allemal aushöre. Die Sache ist dringlich, sonst kommt es im Lauferberg noch zu Gewalttaten." (Schuß folgt.)

Der Schirmkeilschlag.

Bon Forstmeifter Dr. J. Cberhard, Langenbrand (Bürttemberg).

Im Jubiläumsheft dieser geschätzten Zeitschrift (1924, S. 207), in der Abhandlung "Forstliche Reisestizzen aus Deutschland", bringt Herr Dr. Ph. Flury in dankenswerter Weise eine Beschreibung des Schirmkeil-

schlags, nachdem derselbe im Sommer 1923 in Begleitung weiterer Fachsgenossen aus der Schweiz dem Langenbrander Revier einen leider etwas kurzen Besuch abgestattet hatte. Es sei mir gestattet, im Interresse des wichtigen Gegenstandes den im ganzen zutressenden Ausführungen einige Ergänzungen beizufügen.

Einleitend sei bemerkt, daß der Schirmkeilschlag im Gegensat zum Blendersaumschlag vornehmlich auf induktivem Wege entstanden ist. ist also damit zu rechnen, daß auf Grund von weiteren Erfahrungen der praktischen Wirtschaft die Grundlagen des Verfahrens und dieses selbst fortgesett ergänzt und verbessert werden. Die von Herrn Dr. Flury mit Recht gerügten, wenn auch kleinen, unvermittelten Kahlhiebe an der Reilbasis mögen im Anfang hin und wieder betätigt worden sein, um der hohen Nutung gerecht zu werden. Seit einer längeren Reihe von Jahren ist der Hiebsfortschritt an der dauernd vergrößerten Saumlänge ein sehr langsamer, und ist es für den Schirmkeilschlag ganz ausgeschlossen, "alle noch wuchsträftigen und qualitativ wertvollen und vielversprechenden Stämme gleich bei der ersten Magregel zu opfern, nebenan aber noch zuwachsarme, schlechtbekronte und schlechtgeformte Stämme zu belassen". In Langenbrand waren derartige Bestandesbilder in größerem Umfang kaum je zu sehen, wenn auch in den Erziehungshieben und in der Zuwachspflege eine fortschreitende Verfeinerung nicht bestritten werden soll. Herr Professor Anuchel hat bei seinen beiden Besuchen in Langenbrand im Jahre 1922 auf diese wichtige produktionstechnische Forderung zielbewußter Zuwachspflege hingewiesen, und ich habe diesen Anregungen nicht nur beim Auszeichnen im Walde sofort erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, sondern ihnen auch im Verfahren selbst mehr als zuvor Rechnung getragen, u. a. durch Ausdehnung des speziellen Verfügungszeitraums und durch Zurückschrauben der Forderung des linearen Hiebsfortschritts. Der Übergang vom geschlossenen zum gelichteten Bestand ist beim Schirmkeilschlag alles nur nicht schroff; dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß auf mittleren Standorten, 3. B. im Hauptbundsandstein, im Gegensat zu den vorzüglichen Böden des Urgebirges die Starkholzzucht ihre zeitlichen Grenzen hat, und daß das frühe Nachlassen des Zuwachses nicht bloß vereinzelter Bäume sondern der ganzen Genossenschaft öfters pläteweise eine raschere Verjüngung bzw. einen beschleunigten Nachhieb erforderlich macht.

Das charakteristische Schirmkeilschlagbild (Phot. H. Knuchel 1922) S. 211 gibt einen etwas zu schematischen Gesamteindruck; außerdem zeigt die The die Durchführung eines besonderen Wirtschaftszieles, des zweischichtigen KiefernsTannenbestandes, welches zur Gewinnung reichlicher Kiefernansamung in dem vorhandenen Tannenanwuchs raschen, mehr linearen Nachhieb geradezu erheischt. So gibt die bildliche Darstellung dieser Verzüngungsphase zwar ein treffendes Schulbeispiel, das aber unter

Abnuhungsgang des Schirmkeilschlags.

Rerjüngungsstadien Beginn 1. Vorbereitung einschließlich Keimen und Fußfassen (exste 5—7 Lebensjahre)			Ray oer	Winding		Lagrendenglan	118
rimen und fte 5—7	liche Dauer der Berjün- gungsstadien	Hiebe im Inhegehnt in der	Hiebe in den Ber- jüngungs-	pro ha und Hieb	pro ha der Boll- bestandes- fläche	pro ha des Schluß- bestandes 2	pro ha der Berjün- gungs- (Reil-) ftreifen 3
rimen und Ite 5—7	Jahre	Abteiling	tadien		Fef	Festmeter	determinant
einschließlich Keimen und Fußsassen (exste 5—7 Lebensjahre)	00 10—15	3-5	8—9	15—30	6—10	89	10-15
Lebensjahre)		8	Ø5				
	- 14 - 1	27	*	4			
11. Rachfliebe 380—650	50 20-25	8—10	5-8	25-35	20—30	6—10	06-09
einschließlich Räumung	(Der Berzingungszeftreifen 6—8)		Ze Ber= jüngungs= ftreifen		(Endhjiebe 30—50)		
¹ Bollbestandestläche der gleichaltrigen Abteilung bezw. Unterabteilung zu Beginn des Jahrzehnts. ³ Berjüngungsstreifen je 30 (25/35) m auf 100 m Abteilungstiefe (und ³,4 Abteilungslänge); im Berjüngungsstreifen 7 (³/8) Nachhiebe, Schlußbestand (0,7—0,75). Die Berjüngungsstreifen ½, der Schlußbestand ³/4 der Bollbestandeskläche zu Beginn des Jahrzehnts bezw. des Machhiebsstadennung	Abteilung bezw. Uanf 100 m Abte rjüngungsstreifen	interabteilung 31 ilungstiefe (und 1/4, der Schlußl	1. Beginn d 8,4 Abteilu deftand 3/4. d	es Jahrzeh ngslänge); der Vollbeft	ıts. im Berjür ındesfläche	gungslfreifen zu Beginn d	7 (°/8) 7 (3/8)
* Durchforstungsanfall (III. bezw. II./III. Bonität): 25—50 jährige Bestände 2—4 Festmeter pro Jahr und ha. Tannen (Fichten, Föhren, Buchen) 50—80 " 4—6 " " " " " " " "	II. Bonität): 25– en, Buchen) 50– iiber	–50 jährige Beft -80 80 ".	ände 2—4 4—6 6—8	Festmeter ;	ro Zahr u "	nd ha. " "	

Forst bezirk Langenbrand (1919): 2242 ha Staatswald in 154 Abteilungen und 444 Untexabteilungen. Cannen 64 %, Fichten 14 %, Föhren 16 %, Laubholz (Buchen) 6 %. Dazu 687 ha Gemeindewald (7 Gemeinden) mit 4600 Festmetern jährlicher Derbholznuhung.

anderen Voraussetzungen (reine Schattholzmischung) nicht notwendig diese schematische Reilfigur mit der dichten Wand ausweisen wird, weshalb zu einer Beanstandung bezüglich der Produktion kein Anlaß vorliegt. Schon die Aufnahme des unmittelbar an den obigen Bildausschnitt anschließenden nördlichen Reilstreisens hätte eine ganz andere Situation gezeigt, insofern in diesem Streisen die Altkiesern reichlich und regelmäßig verteilt über dem üppigen Tannen-Riesernanwuchs noch stehen. Durch die längere Schirmstellung werden aber die jungen Tannen gegenüber den Riesern zusehends begünstigt, und das Wirtschaftsziel ist nicht restlos erfüllt.

Bur Beurteilung und event. praktischen Anwendung des Verfahrens wird auf die umstehende Übersicht verwiesen. Die Zahlen sind einer 20 jährigen Betätigung des Schirmkeilschlags im Forstbezirk Langenbrand entnommen. Bezüglich der Holznutung sei erwähnt, daß von 1809 bis 1903 durchschnittlich jährlich 9000 Fm Derbholz gehauen worden sind. In der Periode 1904/1923 hat die Derbholznutzung durchschnittlich jährlich 17,630 Fm, 1919/23 jogar 23,259 Fm betragen. Von der Abnutungsfläche sind 92% natürlich verjüngt worden, und ist der waldbauliche Erfolg nicht zu bestreiten. — Nachdem in den forstlichen Zeitschriften (Forstwissenschaftliches Zentralblatt und Silva) das Verjüngungsverfahren wiederholt eingehend behandelt ist, möchte ich es bei diesen kurzen Darlegungen bewenden lassen. Ich begrüße es ganz besonders, daß Herr Dr. Flury zum Schlusse seine schweizerischen Kollegen ermuntert, unsere Waldgebiete zu besuchen, und meine Einladung nach Langenbrand ergeht an alle schweizerischen Fachgenossen mit der Bitte, genügend Zeit zu den Waldbesuchen vorzusehen, um die bedeutungsvollen Probleme in gründlicher und erschöpfender gegenseitiger Aussprache behandeln zu können, zur Förderung der Holzproduktion und zum Gedeihen unseres schönen Naturmaldes.

Bur Frage der Weiterbildung unserer Forsteinrichtung.

Der Wunsch nach einer zweckmäßigen Ausgestaltung unserer Forsteinrichtung steht fortgesetzt im Vordergrund der Diskussion, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, für alle Hochwaldsormen und wichtigeren Wirtschaftssysteme eine völlig befriedigende Lösung zu erreichen.

Die Schwierigkeit liegt in einer praktisch wirklich erreichbaren und zuverlässigen Verwirklichung der Postulate: Inventarisation und Nutzungsstontrolle, stehende oder liegende Kontrolle, Haupts und Zwischennutzung. Alles übrige, selbst die Etatermittlung, verursacht weniger Unsicherheiten und auch weniger Differenzen in den Ansichten.

Für den Plenterwald und den mehr oder weniger gleichalterigen schlagweisen Hochwald besitzen wir geeignete und praktisch durchführbare Methoden.